



# HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD), Volker Richter (AfD), Dirk Gaw (AfD) vom 21.01.2022**

**Polizeiliches Agieren anlässlich des Corona-Spaziergangs vom 20.12.21 in der Stadt Eltville a.Rh. – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Beim Corona-Spaziergang am 20.12.21 haben sich folgende Vorkommnisse ereignet:

Am Ende des Spaziergangs wurden etwa 8 bis 10 Spaziergangsteilnehmer durch Polizeikräfte „eingekesselt“ und am Verlassen gehindert. Diese Einkesselung sei ohne jeglichen Anlass - wie etwa einem Verstoß gegen Abstandsregelungen oder einem ausfälligen oder gewalttätigen Verhalten gegenüber anwesenden Polizeikräften oder Passanten – geschehen. Im Verlauf der Einkesselung soll vehement die Herausgabe der Personalien verlangt worden sein. Seitens einer betroffenen Frau sei jedoch die Bekanntgabe ihrer Personalien unter Verweis darauf, dass kein ordnungs- oder rechtswidriges Verhalten ihrerseits vorliege und sie ohnehin im Begriff sei, den nunmehr beendeten Spaziergang zu verlassen, mehrfach verweigert worden – woraufhin ihr durch einen der beiden eingangs benannten Polizisten die Festnahme zum Zwecke der Personalienfeststellung angedroht worden sei.

Zudem soll ein anderer Spaziergangsteilnehmer unvermittelt und ebenfalls ohne jeglichen Anlass mehrfach seitens eines Polizisten massiv geschubst worden sein. Auf die Aufforderung des betroffenen Spaziergangsteilnehmers hin dies zu unterlassen, habe der Polizist entgegnet, dass sich der Spaziergangsteilnehmer „in einer polizeilichen Maßnahme“ befände und daher stehenzubleiben hätte. Hierauf habe der betroffene Spaziergangsteilnehmer entgegnet, weshalb die Aufforderung zum Stehenbleiben zwecks Vornahme einer polizeilichen Maßnahme – anstelle der unvermittelten Gewaltanwendung – gegenüber den Spaziergangsteilnehmern nicht einfach erklärt würde, damit diese auch stehen bleiben und die Beendigung der polizeilichen Maßnahme abwarten würden. Auf diesen Einwand wie auf weitere Anspracheversuche seitens des betroffenen Spaziergangsteilnehmers habe der Polizist jedoch nicht reagiert. Stattdessen habe er dem betroffenen Spaziergangsteilnehmer weiterhin den Weg versperrt, bis dieser den Ort des Geschehens verlassen durfte.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sind die eingangs geschilderten Vorkommnisse auf Seiten der hessischen Landesregierung bekannt?

Das Ministerium des Innern und für Sport wurde am 20. Dezember 2021 durch das Polizeipräsidium Westhessen über den Aufzug sowie die Identitätsfeststellung von elf Personen informiert. Die näheren Umstände wurden darüber hinaus im Rahmen einer späteren Stellungnahme berichtet.

Nach Darstellung des Polizeipräsidiums Westhessen fand keine sog. „Einkesselung“ im Sinne einer vollständigen Einschließung durch eine Polizeikette statt. Die Gruppe von elf Personen wurde vielmehr zwecks Identitätsfeststellung von Polizeikräften angehalten, da der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit im Raum stand. Eine Gewaltanwendung seitens der Polizei konnte in diesem Zusammenhang bislang nicht verifiziert werden.

Frage 2. Erfüllte der eingangs benannte Spaziergang nach Auffassung der hessischen Landesregierung die Kriterien des Begriffs der „Versammlung“ i. S. d. GG sowie des VersG (bitte unter Aufführung der einschlägigen Kriterien und ihrer jeweiligen Erfüllung/Nicht-Erfüllung im Einzelnen beantworten)?

Eine Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet den Grundrechtsträgern u. a. ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung. Versammlungen sind nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen. Unabhängig davon, ob es sich um eine Spontan- oder eine geplante Versammlung handelt, fordert der vom Versammlungsbegriff des Art. 8 Abs. 1 GG vorausgesetzte gemeinsame Zweck keine besondere

Organisationsstruktur. Insoweit garantiert Art. 8 Abs. 1 GG auch hierarchiefreie und veranstalterlose bzw. leiterlose Versammlungen.

Danach können auch sog. „Corona-Spaziergänge“ Versammlungen sein, wobei es für die Einordnung auf die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls ankommt. Sog. „Corona-Spaziergänge“ haben regelmäßig das Anliegen, Kritik an den staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zum Ausdruck zu bringen und bezwecken daher die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung. Hinsichtlich des sog. „Spaziergangs“ am 20.12.2021 in Eltville am Rhein wurde dementsprechend von einer Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG ausgegangen.

- Frage 3. In Anlehnung an die Beantwortung der unter Punkt 2 gestellten Frage: Welche Regelwerke – VersG, CoSchuV, HSOG etc. –, welche Einzelnormen jener Regelwerke und welche Geschehensumstände bildeten die jeweilige Rechtsgrundlage bzw. den jeweiligen Anlassgrund für die eingangs beschriebenen, polizeilichen Vorgehensweisen im Einzelnen, namentlich
- die Einkesselung eines Teils der Spaziergangsteilnehmer durch eigens hinzugezogene Polizeikräfte,
  - das Verlangen der Bekanntgabe der Personalien gegenüber den eingekesselten Spaziergangsteilnehmern,
  - die Androhung der Festnahme bei Verweigerung der Bekanntgabe der Personalien sowie
  - die unvermittelte Gewaltanwendung gegenüber dem nicht von der Einkesselung betroffenen Spaziergangsteilnehmern?

Zu Frage 3 a: Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Zu Frage 3 b und 3 c: Die Personengruppe trat vorliegend ohne Mund-Nasen-Schutz und Einhaltung des Mindestabstandsgebots auf und reagierte nicht auf die diesbezügliche polizeiliche Ansprache. Hierbei handelte es sich in Anbetracht der aktuell hohen Dynamik des pandemischen Geschehens um ein leichtsinniges und gefährliches Verhalten, da ein Infektionsschutz nicht zu gewährleisten war. Im Generellen gilt, dass, wenn der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, auch nach dem VersG, besteht, die Polizei die Möglichkeit hat, nach dem VersG i. V. m. der StPO Ermittlungsmaßnahmen vorzunehmen. Der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 29 VersG hatte sich im Nachgang nicht weiter erhärtet, sodass letztlich keine Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wurden.

Zu Frage 3 d: Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

- Frage 4. Welche Vorkommnisse/Umstände aus dem Vorfeld des Corona-Spaziergangs vom 20.12.21 im Einzelnen hatten nach Kenntnis der hessischen Landesregierung auf Seiten der Polizei die vorherige Bereitstellung der hinzugekommenen Polizeikräfte erforderlich erscheinen lassen?

Aufgrund der allgemeinen Pandemieschutzmaßnahmen nach Ende des Sommers 2021 kam es zu einem erneuten Anstieg von Protesten durch Personen, die sich kritisch mit den staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie auseinandersetzen. Neben klassischen (Groß-) Versammlungslagen wurde in den Wintermonaten 2021/2022 verstärkt das Phänomen sog. „Montags- bzw. Grablichtspaziergänge“ festgestellt, die zeitgleich an unterschiedlichen Örtlichkeiten in Hessen und im gesamten Bundesgebiet stattfanden. So zeigte die Erfahrung aus den der Versammlung am 20.12.2021 vorangegangenen Wochen, dass sich auch im Bereich des Rheingau-Taunus-Kreises und in Eltville am Rhein Personen zu einer nicht angemeldeten Versammlung zusammenfinden könnten. Im Rahmen der polizeilichen Bewertung wurden Einsatzkräfte bereitgehalten.

- Frage 5. Wie erklärt es sich nach Kenntnis der hessischen Landesregierung, dass gerade die besagte Gruppe von 8 – 10 Personen aus der Gesamtheit der etwa 40 Spaziergangsteilnehmer von der Einkesselung und Aufforderung der Herausgabe der Personalien betroffen war, wenn doch
- ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten von Seiten der Spaziergangsteilnehmer im Allgemeinen und Angehörigen der betroffenen Gruppe von 8 – 10 Personen im Speziellen nicht ausgegangen war und
  - mithin nicht auszumachen ist, weshalb gerade diese Gruppe von der Einkesselung zum Zwecke der Personalienfeststellung betroffen sein sollte?

Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, wurde die Gruppe von elf Personen zwecks Identitätsfeststellung von Polizeikräften angehalten, da der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit im Raum stand.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.